

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 17. Oktober 1910.

Inhalt.

Königliche Verordnung: die öffentlichen Dienstleistungen betreffend.
Verordnung und Befehlsanordnungen: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, des Ministeriums des Innern, und des Ministeriums der Finanzen; des Generalgouverneurs von 7. Mai 1910 betreffend; des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts; die Führung der Druck- und Postkarten in der Forderung betreffend; des Ministeriums des Innern; die Wechslung betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 11. Oktober 1910.)

Die öffentlichen Dienstleistungen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Unseres Ministeriums des Innern und Unseres Ministeriums der Finanzen und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnet, was folgt:

§ 1.

In Hinterlegungssachen werden die Finanzämter und Hauptbeamteter sowie die Hinterlegungsannahmestellen der Aufsicht des Verwaltungshofes unterstellt.

§ 2.

Auf Beschwerden gegen Entschließungen des Verwaltungshofes in Hinterlegungssachen entscheidet das Justizministerium.

§ 3.

Hinterlegtes Geld wird mit 2 vom Hundert für das Jahr verzinst.

§ 4.

Das Gesetz vom 7. Mai 1910 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 109) tritt mit dem 1. November 1910 in Kraft.

Gegeben zu Badenweiler, den 11. Oktober 1910.

Friedrich.

von Datz, von Rodman, Giller.

Auf Seiner Königlich Hoheit höchsten Befehl:
Scheffelmeier.